

**Personal- und
Entschädigungsreglement
der
Einwohnergemeinde Kriechenwil**



2 0 0 2

Inkl. Abänderungen Gemeindeversammlung vom 30.11.2006

Inkl. Abänderungen Gemeindeversammlung vom 03.12.2007

Inkl. Abänderungen Gemeindeversammlung vom 29.11.2012

Inkl. Abänderungen Gemeindeversammlung vom 16.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem	4
Leistungsbeurteilung	5
Besondere Bestimmungen	6
Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Auflagezeugnis	7
Anhang I (Gehaltsklassen)	8
Anhang II (Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen)	9
1. Behördenmitglieder	9
2. Angestellte mit obligationenrechtlichem Vertrag	10
3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen	11

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.³

³ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, durch dieses Reglement und/oder einer ergänzenden Personalverordnung, Vorschriften oder Bestimmungen zur Ausgestaltung der privatrechtlichen Arbeitsverträge zu erlassen, welche vom Schweizerischen Obligationenrecht in zulässigerweise abweichen.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2

¹ Das Personal der Gemeindeverwaltung Kriechenwil wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts..

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3

¹ Das übrige Gemeindepersonal und die Aushilfskräfte werden privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

Kündigungsfrist

Art. 4

¹ Die Kündigungsfrist beträgt für Kaderangestellte drei Monate und für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal drei Monate.³

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

³ Änderung GV vom 29.11.2012

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5

¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen ¹⁾ und zwölf Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

¹⁾ Aenderung GV vom 30.11.2006

- a) Anforderungen oder Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen oder Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen oder Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen oder Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen oder Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 6

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7

¹ Bis zur Gehaltsstufe 48¹⁾ können jährlich bis zwei Gehaltsstufen gewährt werden, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung können bis zwei¹⁾ weitere Gehaltsstufen angerechnet, bei sehr guten Leistungen können bis vier¹⁾ weitere Gehaltsstufen gewährt werden.

² Ab Gehaltsstufe 49¹⁾ bis Gehaltsstufe 68¹⁾ können für gute Leistungen bis zu vier¹⁾ Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu sechs¹⁾ Gehaltsstufen gewährt werden.

³ Ab Gehaltsstufe 69¹⁾ bis Gehaltsstufe 80¹⁾ können für sehr gute Leistungen bis zu sechs¹⁾ Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung

Art. 8

¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu vier¹⁾ Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr nicht erfüllt ergeben hat.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9

Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

¹⁾ Aenderung GV vom 30.11.2006

Leistungsbeurteilung

Organigramm /
Kaderstellen

Art. 10

Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Personal
Gemeindeverwaltung

Art. 11

¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihm unterstellten Personen verantwortlich. Für das Verfahren gilt Art. 11, Abs. 3 sinngemäss.³

³ Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen die einzelnen Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel
Gemeindepersonal

Art. 12

¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal der

³ Änderung GV vom 29.11.2012

Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 13

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 14

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenbeschreibung/
Pflichtenheft

Art. 15

Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung

Art. 16

Die Gemeinde schreibt freie Stellen von öffentlich-rechtlich Angestellten öffentlich aus.

Unfallversicherung
Taggeldversicherung

Art. 17

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.³

Pensionskasse

Art. 18

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer

³ Änderung GV vom 29.11.2012

Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 19

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 20

Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt per 01.01.2016 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die ältere Version des Entschädigungs- und Besoldungsreglement vom 04.12.2001 inkl. allen Ergänzungen, auf.

Die Versammlung vom 16. Juni 2016 nahm dieses teilrevidierte Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE KRIECHENWIL
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber

Simon Fankhauser

Bruno Grossniklaus

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 23. Mai 2016 bis 15: Juni 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 12. Mai 2016, vom 19. Mai 2016 und vom 02. Juni 2016 bekannt.

Kriechenwil, 16: Juni 2016

Der Gemeindeschreiber:

B. Grossniklaus

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Kriechenwil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 19
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 17
c) Werden die Funktionen gemäss Buchstabe a) und b) in Personalunion ausgeführt erfolgt die Einreihung in	GKL 19 ³
d) Verwaltungsangestellte I	GKL 14 ¹⁾
e) Verwaltungsangestellte II	GKL 12 ¹⁾
f) Verwaltungsangestellte III	GKL 10 ¹⁾
g) Wegmeister	GKL 10 ³
h) Hauswarte	GKL 8 ³

- 1) Die Abstufung der Gehaltseinteilung für Verwaltungsangestellte erfolgt je nach Aufgabenzuweisung durch den Gemeinderat

³ Änderung GV vom 29.11.2012

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Funktion		<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
1.1	<u>GEMEINDERAT</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 6'000.— ¹⁾³	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 2'000.— ¹⁾³	
1.1.3	übrige Gemeinderatsmitglieder	Fr. 2'000.— ¹⁾³	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gemäss	Ziff. 3.1 bis 3.4	
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss	Ziff. 3.5	
1.2	<u>KOMMISSIONEN</u>		
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 200.— /Jahr ³	
1.2.2	Protokollführer von Kommissionen, bei welchen das Sekretariat nicht vom Verwaltungspersonal geführt wird	Fr. 200.— /Jahr ³	
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss	Ziff. 3.1 bis 3.4	
1.2.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss	Ziff. 3.5	
1.3	<u>DELEGIERTE</u>		
1.3.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss	Ziff. 3.1 bis 3.4	
1.3.2	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss	Ziff. 3.5	
1.3.3	Erfolgt bereits eine angemessene Vergütung durch die Institutionen besteht kein zusätzlicher Entschädigungsanspruch.		
1.4	<u>WAHLAUSSCHUSS</u>		
1.4.1	Entschädigung für Leiter oder Stellvertreter/In pro Eidg. oder Kant. Abstimmung oder Wahl	Fr. 160.— ¹⁾³	
1.4.2	Stimmmaterial einpacken, pro Abstimmung	Fr. 100.— ¹⁾³	

³ Änderung GV vom 29.11.2012

1.4.3	Pauschal Ausmittlung bei kantonalen und nationalen Wahlen (ohne Urnendienst)	gemäss Ziffer 1.8.2
-------	--	------------------------

¹⁾ Aenderung GV vom 30.11.2006

1.7. WASSERVERSORGUNG

1.7.1	Brunnenmeister, Pauschale Beinhaltet die wöchentlichen Kontrollgänge der Betriebszentrale im Gemeindehaus und die monatlichen Rundgänge im Quellgebiet und in den Reservoirren. Grössere Reparatur- und Putzarbeiten der Reservoirre (1 x pro Jahr) sind zusätzlich nach Stundenaufwand zu verrechnen.	Fr. 1'500.—
1.7.2	Zählerablesungen pro Ablesung (1 x pro Jahr)	Fr. 750.— ³
1.7.3	Rechnungsstellung Wasser und Abwassergebühren durch Dritte	Fr. 10.— pro Rechnung ³

1.8 FUNKTIONÄERE

1.8.1	Siegelungsbeamter	Fr. 60.—pro Siegelung ³
1.8.2	<u>Alle übrigen Funktionäre</u>	GKL 7/0/Std. ³

2. ANGESTELLTE MIT OBLIGATIONENRECHTLICHEM VERTRAG**

Entschädigungen nach Zeitaufwand

2.1.	Wegmeisterin / Wegmeister ¹⁾ Zuschlag für Nachtarbeit (22.00 – 06.00 Uhr) sowie Sonn- und Feiertage 50%	GKL 10 ¹⁾ ³
2.2.1	Abwartin / Abwart Gemeindeverwaltung	GKL 8 [*] / ^{**} ³
2.2.2	Abwartin / Abwart Schulhaus	GKL 8 [*] / ^{**} ³
2.2.3	Minderjähriges Reinigungspersonal	gemäss kantonaler Regelung (BSIG-Nr. 1/153.01/61)
2.3	<u>Aushilfspersonal</u>	GKL 7 [*] / ^{**} ³

³ Änderung GV vom 29.11.2012

Der Gemeinderat legt jährlich den Stundenlohnanatz und allfällige weitere Entschädigungen für Angestellte nach obligationenrechtlichem Vertrag gemäss Ziffer 2, für alle übrigen Funktionäre gemäss Ziffer 1.8.3 sowie für das Aushilfspersonal gemäss Ziffer 2.3 fest.

¹⁾ Aenderung GV vom 30.11.2006

²⁾ Änderung GV-Beschluss vom 03.12.2007

2.4 Gemeinwerk

2.4.1	Traktor / Transporter ohne Fahrer / Fahrerin (inkl. Heckschaufel oder Kleinhänger)		FAT-Tarife
2.4.2	Einachser ohne Fahrer / Fahrerin		FAT-Tarife
2.4.3	Winterdienst (wenn nicht Wegmeister)	Bereitschafts- pauschale: Fr. 500.--	FAT-Tarife

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder*

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen

a) Ganztages Sitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 200.— ¹⁾³
b) Halbtages Sitzungen (ab 3 - 5 Stunden)	Fr. 100.— ¹⁾³
c) Sitzungen (1 – 2 Stunden)	Fr. 50.— ³
d) Abendsitzungen	
– Gemeinderat	Fr. 80.— ³
– Kommissionen / Delegierte	Fr. 50.— ³

3.2 Reisespesen *

Der Gemeinderat, die Kommissionsmitglieder, Delegierte sowie die Angestellten der Gemeinde haben bei auswärtigen Missionen Anspruch auf Spesenvergütung, und zwar Bahnbillet 2. Klasse oder km-Entschädigung. Diese km-Entschädigung richtet sich nach der Höhe der steuerlichen Abzüge gemäss Steuererklärung (derzeit Fr.-.-.70³).

Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

³ Änderung GV vom 29.11.2012

3.3 Porti und Telefone nach Aufwand.

3.4 Zulage für Mittagessen Fr. 20.-- ¹⁾.

3.5 Besondere Aufträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, in speziellen Fällen zusätzliche Auslagen zu vergüten.

¹⁾ Aenderung GV vom 30.11.2006

** Im jeweiligen Stundenansatz ist für das Personal nach OR angestellt **nicht** enthalten

¹⁾ ³

- Ferienanteil gemäss kant. Personalverordnung (PV)
- Betreuungszulage gemäss kantonaler PV
- Familienzulage gemäss kantonaler PV
- Feiertagsentschädigung gemäss kantonaler PV
- 13. Monatslohn gemäss kantonaler PV

¹⁾ Aenderung GV vom 30.11.2006

³ Änderung GV vom 29.11.2012